

sowie gesellschaftliche Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik nur, wenn der beabsichtigte Devisenwertumlauf nicht Gegenstand der Valutaplanung ist.

§ II

Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind dem Antragsteller auszuhändigen oder zu übersenden.

§ 12

(1) Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen, kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem Ministerium der Finanzen zuzuleiten. Der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten.

(4) Das Ministerium der Finanzen entscheidet innerhalb weiterer vier Wochen endgültig.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zu übersenden.

III.

Reiseverkehr

§ 13

Die Rechtsvorschriften dieses Abschnittes gelten für die devisenrechtliche Behandlung des Reiseverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Devisenland, ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW*. Die Rechtsvorschriften dieses Abschnittes gelten auch für die Aus- und Einreise von Devisenländern mit ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Voraussetzungen des § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW — (GBl. I Nr. 59 S. 582) nicht erfüllt sind.

§ 14

(1) Devisenländer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik sind bei Reisen in das Devisenland — ausgenommen die Mitgliedstaaten des RGW — berechtigt, bei der Ausreise für die Begleichung der ersten Ausgaben nach der Wiedereinreise einen Betrag bis zu 300 M mit sich zu führen. Devisenländer mit Wohnsitz im Devisenland können für diesen Zweck bis zu 50 M mit sich führen. Erfolgt mit der Ausreise die Aufgabe des ständigen Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Ausfuhr von Mark nicht gestattet.

(2) Devisenländer sind berechtigt, die mitgeführten Markbeträge in den Flughafengaststätten der Deutschen Demokratischen Republik, in den von der Mitropa auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, auf Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik, in Kraftomnibussen der Deutschen Demokratischen Republik mit Bewirtschaftung sowie in den von der Mitropa bewirtschafteten Einrichtungen auf den Eisenbahnfähren der Deutschen Reichsbahn zur Bezahlung zu verwenden. Das gleiche gilt für die Verausgabung von Mark in den von Schlaf- und

Speisewagengeseüdiäften mit Sitz im Devisenland auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, wenn sich diese Wagen in der Deutschen Demokratischen Republik befinden oder zwischenstaatliche Vereinbarungen diese Verwendungsmöglichkeit auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vorsehen.

(3) Nicht verbrauchte Markbeträge sind wieder einzuführen. Der Zahlungsmittelverbrauch ist bei der Wiedereinreise den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen durch Vorlage der Quittungen über die erfolgten Zahlungen nachzuweisen.

(4) Führt die Reise auch durch Mitgliedstaaten des RGW, können in diesen Staaten Zahlungsmittel der Mark gemäß den Rechtsvorschriften über den Reisezahlungsverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW umgetauscht bzw. verausgabt werden. In diesem Fall ist der Verbrauch des Markbetrages bei der Wiedereinreise glaubhaft zu erklären.

§ 15

(1) Der Erwerb von Zahlungsmitteln anderer Währungen bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik für private Reisen bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen, in dem der Devisenländer seinen Wohnsitz hat. Hiervon abweichende Regelungen werden durch den Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

(2) Gemäß Abs. 1 erworbene Zahlungsmittel können zur Begleichung der mit der Reise verbundenen Ausgaben verwendet werden. Nicht verbrauchte Beträge sind wieder einzuführen.

§ 16

(1) Die Ausfuhr von Zahlungsmitteln anderer Währungen ist nur in Verbindung mit einer von der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik oder von einer zugelassenen Bank* ausgestellten Mitnahmebescheinigung zulässig. Die Mitnahmebescheinigung ist den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen. Sie berechtigt zum Besitz der Zahlungsmittel bis zum Ablauf der im § 18 genannten Fristen.

(2) Devisenländer sind bei Reisen in das Devisenland berechtigt, handelsüblich gefertigte Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen, die zum üblichen Reisebedarf gehören, mit sich zu führen. Diese Gegenstände sind bei der Rückreise wieder in die Deutsche Demokratische Republik zurückzuführen.

§ 17

Devisenländer sind verpflichtet, bei der Aus- oder Einreise mitgeführte Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen sowie die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

§ 18

(1) Führen Devisenländer in die Deutsche Demokratische Republik Bargeld anderer Währungen ein, das sie im Devisenland erworben haben und dessen Erwerb nach den devisenrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik keiner Genehmigung bedurfte, unterliegt dieses Bargeld nicht der Anbotungspflicht, wenn es gemäß § 6 Abs. 3 in dafür zugelassenen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden kann und soll. Im übrigen sind die von Devisenländern bei der Einreise

* Der Reisezahlungsverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW ist in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Reiseverkehr mit den Mitgliedstaaten des RGW — (GBl. I Nr. 59 S. 582) geregelt.

» Zugelassene Banken sind z. Z. die Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Deutsche Außenhandelsbank AB und die Deutsche Handelsbank AG.